



**Antrag Nr.4      zur 2. ordentlichen SHFV-Beiratstagung  
am 02. Juni 2012**

**Antrag:            Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und  
Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige im  
Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und den  
Kreisfußballverbänden auf Grundlage des § 17  
Finanzordnung des SHFV**

---

Antragsteller:      SHFV-Vorstand

Antrag:              Der Beirat des SHFV hat am 02.06.2012 einstimmig beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird in der Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und den Kreisfußballverbänden auf Grundlage des § 17 Finanzordnung des SHFV folgende Änderungen vorgenommen:

In § 3 wird vor den aufgeführten Beträgen jeweils ein **bis** eingeführt.

§ 7 Ziffer b. wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

**Sollte ein Bezug über die SHFV-Geschäftsstelle nicht möglich sein, erfolgt eine Erstattung nur gegen Nachweis der entstandenen Auslagen. Dieses gilt generell für die Erstattung von Porto.**

§ 8 wird unter Streichung des bisherigen Wortlautes wie folgt neu gefasst:

**§ 8 Allgemeines**

**Sämtliche durch den SHFV und/oder die Kreisfußballverbände geleisteten Zahlungen haben die jeweiligen Empfänger eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben, soweit es sich nicht um Auslagenerstattung gegen Einzelnachweis handelt. Der SHFV und die Kreisfußballverbände nehmen keine steuerliche Abrechnung vor.**

**In der Regel kann von den Zahlungsempfängern im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung ein Freibetrag (Ehrenamtspauschale) gemäß § 3 Nr. 26a EStG in Anspruch genommen werden. Dieser Freibetrag in Höhe von derzeit höchstens € 500,00 ist personen- und jahresbezogen und kann auch bei Tätigkeiten in mehreren Vereinen/Verbänden bzw. bei verschiedenen Tätigkeiten nicht mehrfach geltend gemacht werden.**

**Im Hinblick auf eine Tätigkeit nach §§ 3 oder 4 dieser Richtlinie kann von den Zahlungsempfängern grundsätzlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung der Jahresfreibetrag für Übungsleiter nach § 3 Nr. 26 EStG zu berücksichtigen sein.**



Dieser Freibetrag in Höhe von derzeit höchstens € 2.100,00 ist personen- und jahresbezogen und kann auch bei Tätigkeiten in mehreren Vereinen/Verbänden bzw. bei verschiedenen Tätigkeiten nicht mehrfach geltend gemacht werden.

Generell gilt, dass pauschale Aussagen über die steuerliche Behandlung beim Zahlungsempfänger aufgrund der Komplexität des Steuerrechtes nicht möglich sind. Im Zweifel sollte ein Fachmann hinzugezogen werden.

Die Abrechnungen haben zeitnah und schriftlich zu erfolgen.

**Begründung:**

Obige Ergänzungen bzw. Präzisierungen beruhen im Hinblick auf § 3 auf die Anregungen der Beiratsmitglieder vom 17.03.2012 hinsichtlich der Ergänzungen in den §§ 7 und 8 auf Empfehlungen der Steuerfachleute des SHFV.

Obige Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.